

## 2. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Berkenbrück vom 16.11.2006

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat auf ihrer Sitzung vom 15.10.2012 die 2. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung i.d.F. vom 16.11.2006 beschlossen.

### In § 11 Abs. 1 hinter „..... einer Grundstückszufahrt ...“

- (1) Die Beitragspflichtigen nach § 9 haben der Gemeinde den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung, sowie die Kosten für die Unterhaltung – ausgenommen Straßenreinigung und Winterdienst – einer Grundstückszufahrt **bis zu einer Länge von 3 m** zu dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen in der tatsächlich geleisteten Höhe (Kostenersatz) zu ersetzen.

Die 2. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Briesen, den 16.10.2012

gez. Stumm  
Amtdirektor

Siegel



### Bekanntmachungsanordnung:

Die 2. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Berkenbrück wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt

Briesen, den 12.11.2012

gez. Stumm  
Amtdirektor

Siegel

